Johann Rheinberger von Vaduz lauf bis Ende			
Dezember 1826 gültigem Kontrakte dto 7 et rat.			
18 Jänner 1809 jährlich			
für den Gypssteinbruch 12 f			
für die Befugniss des Gypsmahlens,			
und Handelns 50			
für die Oehlpresse 5			
und Accidenz 1402			•
·			
zusammen	68	40	2

213

Da der Verdienst bei diesem Gewerbzweige von Belang, die Kontraktsdauer aber nur bis 1826 bestimmt ist, nach welcher Zeit dieses Recht der Herrschaft wieder anheimfällt; - Da es so geartet ist, dass wenn eine Gypsmühle zwischen dem Herrschaftsmühlen errichtet würde, es vom Beständer der Herrschaftmühle zugleich mitbetrieben, und der Mühlzinnss nahmhaft erhöhet werden könnte, so wäre am zuträglichsten, nach Ausgang der gegenwärtigen Verleihung auf herrschaftliche Kosten eine Gyps und Oehlpressmühle zu errichten, und sie dann entweder mit denen Mühlen, oder abgesöndert an den meistbiethenden zu verlassen. Die Baukosten würden sich verlässlich mit mehr Vortheil, als der dermahlige Zinnss beträgt verzinsen.

Für itzt war die schon vor Beginn der neuen Amtirung beschlossene Verleihung an Johann Rheinberger deswegen vorzuziehen, weil es dieser neu begonnenen Speculation an Publizität und Absatz fehlte, was Johann Rheinberger bis zu Ende der Pachtung mit seinem grössten Vortheile besser, wie jeder andere erfüllt haben wird. Wollten aber die Baukosten gescheut werden, die hier Lands bei jeder

214

Kleinigkeit immer hoch laufen, dann müsste eine öffentliche Verpachtung ausgeschrieben, und das Gewerb dem meistbiethenden hingegeben werden.